

Auskunftspflicht über wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung eine Verordnung über Auskunftspflicht beschlossen. Danach sind der Reichszentralbehörde, die Landeszentralbehörden und die von diesen bestimmten Stellen berechtigt, jederzeit Auskunft über wirtschaftliche Verhältnisse jeglicher Art zu verlangen. Als „wirtschaftliche Verhältnisse“ werden in der Verordnung besonders erwähnt die Vorräte sowie die Leistungen und die Leistungsfähigkeit von Unternehmungen und Betrieben. Der Auskunftspflicht sind wie nach den früheren Verordnungen über Vorraterhebungen unterworfen: landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmer, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände sowie alle Personen, „die Gegenstände, über die Auskunft verlangt wird, in Gewahrsam haben oder gehab haben oder auf Lieferung solcher Gegenstände Anspruch haben.“ Naturgemäß bleibt die Auskunftspflicht von Privatpersonen auf diese Gegenstände beschränkt. Die zur Auskunftseinholung berechtigten Stellen und die von ihnen Beauftragten sind auch befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben die Geschäftsbriefe und Geschäftsbücher einzusehen sowie Betriebseinrichtungen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder feilgehalten werden oder in denen Gegenstände zu vermuten sind, über welche Auskunft verlangt wird. Die zuständigen Stellen sind wie bisher ferner befugt, die Einrichtungen und Führung besonderer Lagerbücher vorzuschreiben. Zum Schutze der betroffenen Unternehmungen ist vorgeesehen, daß die zu den Ermittlungen Beauftragten streng verpflichtet sind, Verschwiegenheit zu beobachten sowie sich einer Verwertung der Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die sie in Erfahrung gebracht haben, zu enthalten. Wer dagegen verstößt, kann auf Antrag mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft werden. Auch bestimmt die Verordnung, daß das Ergebnis der Auskünfte oder Ermittlungen nicht zu steuerlichen Zwecken verwendet werden darf. Eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen, die sich aus den Bestimmungen der Verordnung auf Seiten der Auskunftspflichtigen ergeben, wird unter strenge Strafe gestellt, wobei eine Abstufung erfolgt ist, je nach dem, ob Vorsatz oder Fahrlässigkeit vorliegt. Vorräte, die verschwiegen worden sind, können als dem Staate verfallen erklärt werden, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.